



Sonderhoff Polymer-Services Austria GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten getroffen werden, bedürfen der Schriftform.
- (3) Eine auch nur teilweise Übertragung vertraglicher Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber uns an Dritte ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von uns nicht zulässig.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Alle Anfragen von uns sind freibleibend. Vom Lieferanten erstellt Angebote und Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und der Lieferant leistet Gewähr für deren Richtigkeit. Sämtliche Anfragen von uns an potentielle Lieferanten sind im Zweifel nur Einladungen zur Angebotsstellung durch Letztere.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Ziffer 10 Abs. (4).

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Empfangsstelle“, einschließlich Verpackung ein. Die Entsorgung der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung an der in der Bestellung benannten Empfangsstelle abzuholen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung stets an die Adresse Sonderhoff Polymer-Services Austria GmbH, mit Sitz in Dornbirn zu senden.
- (5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei verspätetem Rechnungseingang gilt das Eingangsdatum der Rechnung für den Beginn der Skontofrist.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung und sind durch unverzügliche Auftragsbestätigungen uns gegenüber rück zu bestätigen. Der Vertrag kommt erst wirksam zu Stande, wenn die Auftragsbestätigung eingegangen ist.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis

zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Annahme von verspäteten Lieferungen stellt kein Verzicht auf Ersatzansprüche dar. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ungeachtet der vorigen Bestimmungen und verschuldensunabhängig ist im Falle des Verzuges, die Sonderhoff Polymer-Services Austria GmbH berechtigt, eine Pönale in Höhe von 0,2 % des Nettowarenwertes der verspäteten Lieferung pro Werktag zu berechnen, höchstens jedoch 5 %. Das Recht zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt davon unberührt.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei unserer Empfangsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware auf uns über.
- (2) Wir sind allein verpflichtet, die Lieferung in den Warenannahmezeiten, Mo - Do 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr am Fr 7.30 - 12.00 Uhr anzunehmen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Sicherheitsvorschriften - Umweltbelastung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den ihrer Verwendung entsprechenden geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Österreich sowie dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, insbesondere die einschlägigen Vorschriften betreffend Geräte- und Produktsicherheit, Arbeitsschutz und Unfallverhütung eingehalten sind. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist uns auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aus der Nichteinhaltung entstehenden Schäden.
- (2) Dem Lieferanten obliegt die sicherheitstechnische Ausrüstung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, sofern die von ihm gelieferte Ware oder die von ihm erbrachten Leistungen Gefahrstoff gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beinhalten. In diesem Fall hat uns der Lieferant die Art der Belastung mitzuteilen sowie Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen.

7. Gewährleistung – Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet die vertrags- und ordnungsgemäße Qualität der Bestellung sowie deren Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen und deren Verwendbarkeit für unsere betriebliche Zwecke. Insbesondere wird die Kontinuität der gelieferten Produkte anhand der vorgegebenen Spezifikationen durch den Lieferanten gewährleistet.
- (2) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Werden Mängel bzw. Schäden vom Lieferanten nicht binnen 14 Tagen vollständig und ordnungsgemäß behoben, so ist der Käufer ohne weitere Ankündigung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten selbst die Mängel oder Schäden zu beheben oder durch Dritte be-



Sonderhoff Polymer-Services Austria GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen

heben zu lassen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn des PHG (Produkthaftungsgesetz) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb Österreichs und der Europäischen Union verletzt werden.
- (2) Werden wir oder einer unserer Kunden von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns und unseren Kunden auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, insbesondere Anwaltskosten und Gerichtskosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragschluss.

10. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist

verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

11. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Rechtswahl – Salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- (2) Zur Entscheidung aller aus dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für Feldkirch sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- (3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des Vertrages hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck des unwirksamen Teils bzw. dem Parteiwillen in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen.